

Kundeninformation OBT Gruppe 2026



budliger



Editorial	4
Neues Transparenzgesetz	5
Neuerungen im Obligationenrecht	7
Eigenmietwert-Abschaffung – Inkrafttreten – Steuerplanung	8
Abrechnung nach der Saldosteuersatz-Methode	10
Krypto und automatischer Informationsaustausch	12
IT-Health-Check für KMU	14
KMU-Leitfaden zur Selbstführung	18
KI in der Business Software am Beispiel von Abacus	19
Cyberrisiken im Griff – Sicherheit beginnt mit Bewusstsein	22

Editorial

Zum Jahreswechsel 2026 treten zahlreiche gesetzliche Änderungen in Kraft, von Transparenzvorgaben für Unternehmen über neue Fristen bei Baumängeln bis hin zu Anpassungen beim Mehrwertsteuer-Saldosteuersatz. Eigentümer selbst bewohnter Immobilien sollten die Abschaffung des Eigenmietwerts beachten, und der automatische Informationsaustausch (AIA) wird auf Kryptowährungen ausgeweitet.

Zudem bietet der IT-Health-Check der OBT AG KMU eine strukturierte IT-Überprüfung, während ein Leitfaden zur Selbstführung Führungskräfte unterstützt. Künstliche Intelligenz eröffnet der Finanzbranche neue Chancen, bringt aber auch Cyberrisiken mit sich.

Wir wünschen eine informative Lektüre.



Neues Transparenzgesetz

Einführung eines Registers der wirtschaftlich Berechtigten

Mit dem Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (E-T JPG) setzt die Schweiz internationale Vorgaben zur Geldwäschereibekämpfung und Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) um. Ziel der neuen Bestimmungen ist es, intransparente Gesellschaftsstrukturen offenzulegen und zu verhindern, dass juristische Personen zur Verschleierung wirtschaftlicher Hintergründe oder illegaler Vermögenswerte missbraucht werden.

Das Gesetz verpflichtet Unternehmen, die tatsächlichen Eigentums- und Kontrollverhältnisse nachvollziehbar zu machen, und schafft hierfür ein zentrales Transparenzregister. Das Gesetz tritt voraussichtlich frühestens im Frühjahr 2026 in Kraft.

Nachfolgend werden die wichtigsten Pflichten, Ausnahmen und Auswirkungen für Unternehmen und Dienstleister erläutert.

Erfassung wirtschaftlich berechtigter Personen

Vom Transparenzgesetz erfasst sind in erster Linie juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, darunter insbesondere:

- Aktiengesellschaften (AG) und Kommanditaktiengesellschaften,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Genossenschaften,
- Investmentgesellschaften mit variablem (SICAV) oder festem Kapital (SICAF),
- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen.

Darüber hinaus gilt das Gesetz auch für Stiftungen und Vereine, sofern sie zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, sowie für juristische Personen ausländischen Rechts, wenn sie eine Zweigniederlassung in der Schweiz führen, die im Handelsregister eingetragen ist; ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben oder Eigentümer eines

inländischen Grundstücks sind (bzw. im Sinne des BewG ein solches erwerben). Auf Trustees, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder Trusts in der Schweiz verwalten, ist das Transparenzgesetz nur teilweise anwendbar, da Trusts selbst keine juristischen Personen sind und daher nicht direkt ins Transparenzregister eingetragen werden. Das Gesetz verpflichtet den Trustee lediglich zur Identifikation und Meldung der wirtschaftlich Berechtigten, während andere Pflichten, die für juristische Personen gelten (z.B. Buchführungs-pflichten), keine Anwendung finden.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Bestimmte Rechtseinheiten sind vom Transparenzgesetz ausgenommen, weil bei ihnen bereits ein ausreichendes Mass an Offenlegung besteht. Dazu gehören:

- Börsenkotierte Gesellschaften und Tochtergesellschaften, die zu über 75% von kotierten Unternehmen gehalten werden,
- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und vergleichbare Institutionen,
- Juristische Personen im öffentlichen Eigen-tum, bei denen mindestens 75% der Beteili-gungsrechte von Bund, Kantonen oder Gemeinden gehalten werden.

Meldepflichtige Angaben nach dem Transparenzgesetz

Als wirtschaftlich berechtigt gilt jede natürliche Person, die letztlich die Kontrolle über eine Gesellschaft ausübt – sei es durch direkte oder indirekte Beteiligung, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, von mindestens 25% der Kapital- oder Stimmrechte oder auf andere Weise (z. B. über beherrschenden Einfluss). Kann keine solche Person identifiziert werden, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs (z. B. Verwaltungsratspräsident, Vorsitzender der Geschäftsführung) als wirtschaftlich berechtigt.

Gesellschaften sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren, deren Identität zu überprüfen, die entsprechenden Angaben zu dokumentieren und an

das Transparenzregister zu melden.

Folgende Informationen sind zwingend zu erfassen und laufend aktuell zu halten:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Adresse und Wohnsitzstaat,
- Art und Umfang der Kontrolle (z. B. Beteiligungsquote, Stimmrechtsanteil).

Die Meldung dieser Informationen muss innerhalb eines Monats nach der Gründung der Gesellschaft bzw. Änderungen dieser Informationen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis gemeldet werden. Zusätzlich sind Angaben zur juristischen Person selbst zu melden – Firma, Rechtsform, Sitz, Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) und eine Kontaktstelle.

Das Transparenzregister wird vom Bundesamt für Justiz (BJ) geführt. Es handelt sich um ein nicht öffentliches Register, das ausschliesslich Behörden und gesetzlich berechtigten Stellen (z. B. Strafverfolgungs-, Steuer- oder Finanzmarktaufsichtsbehörden) zugänglich ist.

Eintragungen, Änderungen und Löschungen sind gebührenfrei. Rechtseinheiten, die ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, können beim Register eine Bestätigung über die Eintragung verlangen. Ebenso besteht die Möglichkeit, einen Auszug oder vollständigen Registerauszug zu beantragen.

Hinweis: Gemäss Art. 13 des Transparenzgesetzes sind auch Aktionäre und Gesellschafter, welche allein oder mit Dritten die Kontrolle über eine Gesellschaft halten, verpflichtet, der Gesellschaft die zur Identifikation und Meldung wirtschaftlich Berechtigter erforderlichen Angaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ohne diese Mitwirkung kann die Gesellschaft ihrer Meldepflicht nicht vollständig nachkommen.

Erleichterungen für KMU

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, die administrativen Pflichten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) möglichst gering zu halten.

Für Gesellschaften mit übersichtlichen Eigentums- und Kontrollstrukturen bestehen daher vereinfachte Meldeverfahren und grosszügige Übergangsfristen zur erstmaligen Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten.

Neue Sorgfaltspflichten

Das Gesetz bringt nicht nur eine Registerpflicht, sondern dehnt auch die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten auf bestimmte Beratungs- und Treuhanddienstleistungen aus. Betroffen sind insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit:

- der Gründung von Gesellschaften,
- der Führung oder Verwaltung von Sitzgesellschaften,
- der Verwaltung von Vermögenswerten,
- der Gestaltung komplexer Beteiligungsstrukturen.

Bedeutung für die Praxis

Für Treuhandbüros, Anwälte und Unternehmensberater bedeutet das neue Gesetz einen spürbaren administrativen Mehraufwand. Sie müssen interne Prozesse schaffen, um die Identifikation, Dokumentation und laufende Aktualisierung der wirtschaftlich Berechtigten sicherzustellen, und interne Kontrollmechanismen zur Fristeneinhaltung einführen.

Gut zu wissen

Das Transparenzgesetz enthält Strafbestimmungen für Verstöße gegen die Melde- und Aktualisierungspflichten. Wer wirtschaftlich Berechtigte nicht, verspätet oder unvollständig meldet, riskiert eine Busse von bis zu CHF 500'000.–. Die sorgfältige Einhaltung der neuen Pflichten ist daher nicht nur aus Compliance-, sondern auch aus Haftungsgründen von zentraler Bedeutung.

Autoren: Nina Kurz, Samra Ibric und Carmen Marotta-von Gunten

Neuerungen im Obligationenrecht

Die Frist für Mängelrügen beim Grundstückskauf sowie bei unbeweglichen Werken beträgt neu 60 Tage ab Abnahme oder ab Entdeckung des Mangels. Nach bisherigem Recht galt keine explizite gesetzliche Frist, sondern die Anzeige musste «unverzüglich» erfolgen. Die neue Frist kann nicht verkürzt werden (Art. 219a Abs. 1, Art. 367 Abs. 1^{bis} und Art. 370 Abs. 4 OR). Für unsere Kunden ist diese Gesetzesänderung insbesondere deshalb relevant, weil sie unmittelbare Auswirkungen auf Bau-, Kauf- und Werkverträge hat. Sowohl Käufer von Grundstücken als auch Unternehmer und Bauherrschaften müssen künftig die neuen Fisten und zwingende Rechte im Zusammenhang mit Mängeln beachten.

Ebenfalls angepasst wurde die Regelung zur Nachbesserung bei Baumängeln: Das Recht auf unentgeltliche Nachbesserung bestand bereits, neu ist jedoch, dass dieser Anspruch nicht mehr vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden darf (Art. 368 Abs. 2^{bis} OR). Dieses zwingende Nachbesserungsrecht gilt auch beim Kauf eines Grundstücks mit einer noch zu errichtenden Baute sowie beim Erwerb einer Baute, deren Bau weniger als zwei Jahre vor dem Verkauf abgeschlossen wurde (Art. 219a Abs. 2 OR).

Schliesslich wird auch die Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinheitlicht: Für Mängel an unbeweglichen Werken und Grundstücken gilt neu eine Frist von fünf Jahren, die nicht zuungunsten des Käufers oder Bestellers abgeändert werden darf (Art. 219a Abs. 3 und Art. 371 Abs. 3 OR).

Gut zu wissen

Neuerungen Baumängel im Obligationenrecht

- Rügefrist: neu 60 Tage ab Abnahme oder Entdeckung des Mangels (zuvor keine gesetzliche Frist, nur «unverzüglich»)
- Nachbesserungsrecht: Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung kann nicht mehr vertraglich ausgeschlossen werden.
- Anwendungsbereich: gilt auch für Grundstückskäufe mit noch zu errichtender Baute oder bei Bauten, die weniger als zwei Jahre vor dem Verkauf erstellt wurden
- Verjährung: einheitliche Frist von fünf Jahren für Mängelansprüche, nicht zuungunsten des Käufers oder Bestellers abänderbar.

Autoren: Nina Kurz, Samra Ibric und Carmen Marotta-von Gunten

Disclaimer: Diese Kundeninformation bietet einen ersten Überblick über aktuelle Neuerungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellt insbesondere keine Rechtsberatung dar. Haben Sie Fragen zu diesen Neuerungen oder wünschen Sie eine Beratung, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der OBT AG.

Eigenmietwert-Abschaffung – Inkrafttreten – Steuerplanung

Das Stimmvolk hat mit einem Ja-Anteil von 57.7 % am 28. September 2025 entschieden:
Der Eigenmietwert wird abgeschafft.

Für Eigenheimbesitzer ergeben sich je nach individueller Situation und kantonaler Umsetzung unterschiedliche Auswirkungen. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den steuerlichen Veränderungen ist empfehlenswert.

Beschluss in Kürze

- Der Eigenmietwert entfällt vollständig für **selbst genutzte Erst- und Zweitliegenschaften**.
- Abzugsmöglichkeiten für **Unterhaltskosten bei selbst genutzten Liegenschaften** fallen weg, Abzüge für **Energiesparmassnahmen und Umweltschutz** sind auf Bundesebene nicht mehr abzugsfähig, kantonal teilweise zeitlich begrenzt noch abzugsfähig. Bei vermieteten Liegenschaften bleiben sie abzugsfähig.
- **Schuldzinsen** dürfen künftig nur noch eingeschränkt abgezogen werden: entweder quotal-restriktiv in Kombination mit vermieteten Objekten oder im Rahmen eines Sonderabzugs für Erstkäufer von selbst genutzten Liegenschaften (für maximal zehn Jahre).
- Kantone erhalten die Möglichkeit, eine neue Objektsteuer auf überwiegend selbst genutzte Zweitliegenschaften einzuführen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Steuer wird kantonal unterschiedlich sein.

Inkrafttreten

Nach der Medienkonferenz des Bundesrates vom 28. September 2025 dürfte der 1. Januar 2028 ein (frühestmögliches) realistisches Datum sein.

Übergangszeit

Bis zum Inkrafttreten (frühestens 1. Januar 2028) muss der Eigenmietwert weiterhin als Einkommen versteuert werden. Gleichzeitig können bis dann aber auch die bestehenden Abzugsmöglichkeiten noch genutzt werden

Faktenblatt zur Neuregelung des Schuldzinsenabzugs

Wir verweisen auf das **Faktenblatt «Neue Schuldzinsenregelung»** des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD. Darin sind verschiedene Beispiele abgebildet.

Übergangszeit – Steuerplanung

Überprüfung der Hypothekarstrategie

- Solange der Schuldzinsenabzug noch existiert, lohnt es sich, eher etwas höhere Hypotheken zu halten.
- Nach der Abschaffung (wenn der Abzug wegfällt) wird eine tiefere Verschuldung attraktiver → dann lohnen sich Amortisationen.

Renovationen/Unterhalt clever timen

- Grössere Renovationen besser vor dem Inkrafttreten der Reform (bis 31.12.2027) durchführen, um die steuerlichen Vorteile noch mitzunehmen
- Nehmen Sie frühzeitig mit den Handwerkern Kontakt auf, die Reform könnte eine grosse Nachfrage nach Renovationen mit sich bringen.

Gut zu wissen

Es lohnt sich, sich frühzeitig ein paar Gedanken zur eigenen Situation zu machen. Allenfalls lohnen sich Amortisationen und/oder vollständige Rückzahlungen von Hypotheken.

Im kommenden Jahrzehnt anstehende Renovationen wenn möglich vorziehen und noch in der Übergangsphase erledigen.

Autor: Roman Bosetti



Alle Inhalte der Kundeninformation der OBT Gruppe finden Sie auf obt.ch/kundeninformation2026



Abrechnung nach der Saldosteuersatz-Methode

Rund ein Drittel der steuerpflichtigen Personen rechnet mit dem Saldosteuersatz ab. Nachfolgend gehen wir auf einige Details und Stolpersteine bei dieser Abrechnungsmethode ein, damit Sie beurteilen können, ob diese Methode für Sie sinnvoll ist oder ob Ihr Unternehmen mit der effektiven Abrechnungsmethode besser bedient ist.

Allgemeines und Änderungen per 1.1.2025 aufgrund der Teilrevision

Bei der Saldosteuersatz-Methode (SSS-Methode) werden die Bruttoumsätze (Umsätze inkl. MWST) jeweils mit den bewilligten Saldosteuersätzen (SSS) abgerechnet. Die SSS belaufen sich je nach Tätigkeit zwischen 0.1 und 6.8%. Die SSS unterscheiden sich je nachdem, wie hoch das Vorsteuervolumen bzw. die branchenüblichen Margen einer Tätigkeit sind.

Wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen mehrere Tätigkeiten hat, kann nach Art. 86 Abs. 1 MWSTV für jede Tätigkeit, die mehr als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes ausmacht, ein SSS beantragt werden. Bis Ende 2024 konnten nur mit maximal zwei SSS abgerechnet werden. In der Wechselperiode im Jahr 2025 können Steuerpflichtige die Umsätze mit den entsprechenden SSS deklarieren und Ende Jahr 2025 prüfen, ob die 10%-Grenze in den Umsatzkategorien überschritten wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der nächsthöhere bewilligte SSS anwendbar, und der nicht benötigte SSS ist zu löschen.

Zum SSS im Allgemeinen ist auch zu erwähnen, dass bezugsteuerpflichtige Leistungen wie Rechtsberatungen vom Ausland zu deklarieren sind. Da bei der SSS-Methode kein Vorsteuerabzugsrecht besteht, ist die Bezugsteuer mit dem Normalsatz von aktuell 8.1% zu bezahlen. Hier ist somit der SSS nicht anwendbar. Bei vielen bezugsteuerpflichtigen Leistungen empfiehlt sich die Abrechnung mittels SSS-Methode somit nicht.

Wenn von der effektiven Methode zur SSS-Methode gewechselt wird, sind neu Korrekturen nach Art. 79 Abs. 3 MWSTV auf den Zeitwert vorzunehmen. Umgekehrt können beim Wechsel von der SSS-Methode in die effektive Methode nach Art. 81 Abs. 4 MWSTV Vorsteuern zurückerstattet werden. Der Zeitwert wird nach Art. 31 Abs. 3 bzw. Art. 32 Abs. 2 MWSTG ermittelt, indem für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und Dienstleistungen ein Fünftel (20%) und bei unbeweglichen Gegenständen ein Zwanzigstel (5%) abgeschrieben wird.

Beispiel: Ein Fahrzeug wird im Jahr 2023 mit der effektiven Methode erworben. Das Fahrzeug kostete CHF 80'000.– brutto, wobei die MWST von 7.7% CHF 5'719.59 betrug. Diese wurde vollumfänglich in Abzug gebracht. Per 1.1.2026 wird in die SSS-Methode gewechselt. Die MWST von 5'719.59 kann für die abgelaufenen Jahre 2023, 2024 und 2025 zu 60% ($3 \times 20\%$) und somit um CHF 3'431.75 abgeschrieben werden. Die Vorsteuerkorrektur beträgt somit CHF 2'287.85 und ist im Q4 2025 zu deklarieren.

Im umgekehrten Fall (Wechsel vom SSS in die effektive Methode) wurden keine Vorsteuern abgezogen, da bis anhin mit der SSS-Methode abgerechnet wurde. Mit dem Wechsel in die effektive Methode per 1.1.2026 könnte derselbe Betrag von CHF 2'287.85 als Vorsteuer im Q1 2026 geltend gemacht werden.

Limiten und Wechsel zwischen den Abrechnungsmethoden

Sofern die SSS-Methode angewendet wird und die Umsatzlimite von CHF 5'024'000.– oder die Steuerlimite von CHF 108'000.– in drei aufeinanderfolgenden Steuerperioden überschritten wurde, ist ein Wechsel in die effektive Abrechnungsmethode nach Art. 81 Abs. 3 MWSTV zwingend notwendig. Ein freiwilliger Wechsel von der SSS-Methode in die effektive Methode ist nach einem Jahr jeweils möglich, umgekehrt nur nach drei ganzen Steuerperioden. Beides ist in Art. 37 Abs. 4 MWSTG geregelt. Im Allgemeinen ist ein frühzeitiger Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Methode gemäss Art. 81 Abs. 2 MWSTV jeweils möglich, wenn mindestens ein bewilligter SSS angepasst wurde. Sofern der SSS aufgrund einer Änderung der gesetzlichen MWST-Sätze geändert wurde, ist ein frühzeitiger Wechsel nicht möglich.

Wenn Sie Ihre Abrechnungsmethode von der SSS-Methode zur effektiven oder umgekehrt wechseln möchten, ist dies nach Art. 81 Abs. 1 bzw. Art. 79 Abs. 1 MWSTV innerhalb von 60 Tagen somit bis zum 28. Februar der ESTV mitzuteilen. Dieser Antrag kann auch im ePortal bei den Abrechnungsmodalitäten vorgenommen werden.

Meldeverfahren

Bei Übertragungen von Vermögenswerten im Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG übernimmt die erwerbende Partei die Bemessungsgrundlage der Vermögenswerte und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad der veräußernden Partei. Wenn die verkaufende Partei mit der effektiven Abrechnungsmethode die MWST abrechnet und die erwerbende Partei mit der SSS-Methode, hat die erwerbende Partei Korrekturen nach Art. 83 MWSTV vorzunehmen. Keine Korrektur ist auf jenem Teil der übernommenen Vermögenswerte vorzunehmen, der von der verkaufenden Partei nicht für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet wurde. Die erwerbende Partei hat die vorherige Verwendung der Verkäuferschaft jedoch nachzuweisen.

Sofern kein Nachweis erbracht werden kann, gilt der Verkaufspreis als Bemessungsgrundlage für die Korrektur.

Beispiel: Übertragener Teilbetrieb über CHF 500'000.– im Meldeverfahren von der effektiv abrechnenden A AG an die B GmbH, die mit der SSS-Methode abrechnet. Die B GmbH hat keine Nachweise über die vorherige Nutzung der A AG. Die B GmbH muss CHF 40'500.– (CHF 500'000.– x 8.1%) als Minusbetrag in der Ziffer 415 deklarieren, woraus eine Steuernachbelastung in dieser Höhe resultiert.

Gut zu wissen

Es ist jeweils individuell zu prüfen, ob die SSS-Methode für ein steuerpflichtiges Unternehmen sinngemäss ist oder nicht. Gerne unterstützen wir Sie bei den entsprechenden Abklärungen.

Autorin: **Dominique Bühler**



Alle Inhalte der Kundeninformation der OBT Gruppe finden Sie auf obt.ch/kundeninformation2026

Krypto und automatischer Informationsaustausch

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Genehmigung der Einführung des internationalen automatischen Informationsaustauschs (AIA) über Kryptowerte mit den relevanten Partnerstaaten verabschiedet. Das Inkrafttreten ist für 2026 geplant, mit einem ersten Datenaustausch 2027.

Situation bis 2025

Bis anhin werden nur Informationen zu traditionellen Vermögenswerten ausgetauscht, zum Beispiel Guthaben und Wertschriften bei Banken. Informationen zu Kryptowährungen oder anderen digital handelbaren Werten wurden hingegen aktuell nicht ausgetauscht. Zudem unterliegen Kryptobörsen- und Kryptohändler wie Coinbase oder Binance nicht dem AIA.

Der Bundesrat hat nun beschlossen, insbesondere auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Erhöhung der Steuertransparenz, das Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) der OECD umzusetzen.

Situation ab 2025

Nebst der Europäischen Union werden voraussichtlich auch die USA die CARF-Bestimmungen umsetzen. Somit sollen ab dem 1. Januar 2026 Informationen zu Kryptowerten seitens der Steuerbehörde gesammelt und im Jahr 2027 zwischen den teilnehmenden Staaten ausgetauscht werden.

Was fällt unter die Meldepflicht

Die Meldepflicht nach CARF bezieht sich auf sogenannte relevante Kryptowerte, die im Standard weit gefasst definiert als digitale Darstellungen eines Werts, die mittels Distributed-Ledger-Technologie (DLT) oder einer vergleichbaren Technologie kryptografisch gesichert und für Transaktionen nutzbar gemacht werden. Alles ist relativ breit definiert und gilt dann als relevant, wenn der Wert für Zahlungs- oder Anlagezwecke genutzt werden kann. Entscheidend ist dabei nicht die aufsichtsrechtliche Einordnung im Finanzmarktrecht, sondern der

tatsächliche wirtschaftliche Verwendungszweck.

Zu den relevanten Kryptowerten zählen unter anderem Native Token wie Bitcoin oder Ethereum; Stablecoins; tokenisierte Vermögenswerte oder Rechte; NFT, sofern sie handelbar sind und einen Zahlungs- oder Anlagezweck erfüllen, und andere Token mit Zahlungs- oder Anlagezweck.

Was kommt auf mich zu?

Aufgrund des Grundsatzes des steuerfreien Kapitalgewinnes ist der Verkauf von Kryptowerten aus dem Privatvermögen grundsätzlich steuerfrei - wie üblich in der Schweiz gibt es selbstverständlich Ausnahmen bspw. bei gewerbsmässigem Handel. Selbstverständlich sind die Vermögenswerte in der jährlichen Steuererklärung als Vermögen zu deklarieren.

Die Steuerbehörden werden diesbezüglich ein vermehrtes Augenmerk aufwenden, inwieweit die Kryptowerte in der Steuererklärung bis anhin deklariert worden sind. Die Steuerpflichtigen sollten deshalb sicherstellen, dass sie die relevanten Kryptowerte und die Erträge daraus vollständig und zum korrekten Wert deklariert haben. Falls dies in den Vorjahren nicht bereits der Fall war, könnte diese Problematik bis zum ersten Datenaustausch für bereits definitiv veranlagte Steuerperioden mittels strafloser Selbstanzeige ohne Strafen gelöst werden, sofern es sich um die erste Selbstanzeige handelt.

Es ist zu prüfen, inwieweit die bisherigen Kryptowerte in der Steuererklärung deklariert worden ist – allenfalls wäre hier eine Anpassung/Berichtigung vorzunehmen.

Big Brother is watching you – dies gilt neu auch für Kryptowerte.

Autor: Fabian Petrus



IT-Health-Check für KMU

Die Digitalisierung hat längst alle Branchen erreicht. Auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind heute stark von funktionierenden IT-Systemen abhängig – ob in der Buchhaltung, der Kundenkommunikation oder der Produktion. Gleichzeitig fehlen oft Zeit, Fachwissen und Ressourcen, um die IT-Sicherheit und Stabilität regelmäßig zu überprüfen. Hier setzt der OBT IT-Health-Check an: eine kompakte, strukturierte Standortbestimmung Ihrer IT-Landschaft – praxisnah, verständlich und in nur einem Tag umsetzbar.

Warum ein IT-Health-Check unverzichtbar ist

Viele KMU verfügen über gewachsene IT-Umgebungen: Systeme wurden schrittweise ergänzt, externe Partner eingebunden, Prozesse historisch aufgebaut. Oft fehlt jedoch die Gesamtsicht. Sicherheitsmaßnahmen sind punktuell vorhanden, aber nicht systematisch überprüft. Back-ups funktionieren im Alltag, doch Wiederherstellungstests wurden nie durchgeführt. Passwörter werden individuell verwaltet, statt zentral gesteuert. Solche Lücken bleiben häufig unbemerkt – bis ein Zwischenfall eintritt. Ein IT-Health-Check unterstützt, genau das zu vermeiden. Er verschafft Ihnen Klarheit über den Zustand Ihrer IT, zeigt Risiken auf und priorisiert Massnahmen nach Dringlichkeit und Wirkung. Der Fokus liegt nicht auf theoretischen Standards, sondern auf **praxisorientierter Risikominimierung** und **Effizienzsteigerung** – passend zum Alltag eines KMU.

Das OBT Vorgehen: strukturiert, effizient und transparent

Der Check erfolgt in fünf klar definierten Schritten.

1. Zieldefinition und Vorbereitung

Gemeinsam mit der Geschäftsleitung werden Ziele und Schwerpunkte festgelegt – z.B. IT-Sicherheit, Stabilität, Compliance oder Effizienz. Dabei klären wir, ob interne IT-Verantwortliche oder externe Dienstleister am Gespräch teilnehmen sollen.

Wenn kein interner Verantwortlicher vorhanden ist, werden die externen IT-Dienstleister aktiv einbezogen.

2. Ist-Analyse vor Ort

Unsere IT-Revisoren führen ein strukturiertes Erhebungsgespräch durch, das auf den sechs Themenfeldern der **DIN SPEC 27076** basiert:

- Organisation und Sensibilisierung
- Identitäts- und Berechtigungsmanagement
- Datensicherung und Wiederherstellung
- Patch- und Änderungsmanagement
- Schutz vor Malware
- IT-Systeme und Netzwerke

Diese Felder decken die häufigsten Risiken ab, denen kleinere Unternehmen ausgesetzt sind.

3. Bewertung und Risikostatus

Alle Antworten werden nach definierten Kriterien bewertet. Besonders sicherheitsrelevante Punkte – sogenannte **TOP-Anforderungen** – werden höher gewichtet. Das Ergebnis wird als **Risikostatus** dargestellt: farbcodiert, verständlich und auf einen Blick erfassbar. Eine **Spinennetzgrafik** visualisiert die Reife und Balance Ihrer IT in den sechs Themenfeldern. So sehen Sie sofort, wo dringender Handlungsbedarf besteht und wo Ihre Stärken liegen.

4. Bericht und Handlungsempfehlungen

Im anschliessenden Kurzbericht erhalten Sie eine präzise Zusammenfassung der Ergebnisse. Er enthält konkrete Massnahmenvorschläge, priorisiert nach Aufwand, Nutzen und Risiko. Die Darstellung ist bewusst pragmatisch: Sie erkennen, welche Massnahmen sofort umsetzbar sind, welche mittel- oder langfristig geplant werden sollten und wo externe Unterstützung sinnvoll ist.

Informationssicherheit ist kein einmaliges Projekt, sondern ein fortlaufender Prozess, bleiben Sie immer am Ball.



Der Mehrwert für KMU

Der IT-Health-Check liefert nicht nur eine fachliche Analyse, sondern auch eine klare Entscheidungsgrundlage für die Geschäftsleitung. Sie erkennen:

- welche IT-Risiken aktuell die grösste Auswirkung auf Betrieb und Finanzen haben
- welche organisatorischen und technischen Massnahmen den grössten Nutzen bringen
- wie Ihr Unternehmen im Vergleich zu branchenüblichen Standards aufgestellt ist
- wo Sie mit gezielten Investitionen nachhaltige Verbesserungen erzielen können.

Gerade im KMU-Umfeld ist der Zeitfaktor entscheidend. Das OBT Vorgehen ist daher bewusst schlank gehalten: kein wochenlanger Auditprozess, keine überladenen Reports, sondern klare Aussagen und praktikable Empfehlungen – in einer Sprache, die Unternehmer verstehen.

Typische Feststellungen aus IT-Health-Checks

Aus unserer Erfahrung zeigen sich in KMU immer wieder ähnliche Muster. Häufige Feststellungen sind etwa:

- **Fehlende oder veraltete IT-Richtlinien:** IT-Sicherheit ist oft nicht schriftlich geregelt. Passwörter, Berechtigungen oder Home-Office-Zugriffe beruhen auf Gewohnheiten statt auf definierten Vorgaben.
- **Ungetestete Datensicherungen:** Back-ups existieren, wurden aber nie auf Wiederherstellbarkeit geprüft. Im Ernstfall drohen Datenverluste oder lange Ausfallzeiten.
- **Unvollständiges Patch-Management:** Sicherheitsupdates werden manuell oder unregelmässig durchgeführt, wodurch bekannte Schwachstellen offenbleiben.
- **Mehrfach genutzte Benutzerkonten:** Fehlende Trennung von Administratorrechten erhöht das Risiko von Fehlbedienungen oder Missbrauch.
- **Geringe Mitarbeitersensibilisierung:** Phishing, Social Engineering oder unsichere Passwörter sind noch immer zentrale Einfallstore für Angriffe.

- **Fehlende Notfall- und Wiederanlaufpläne:** Oft ist unklar, wer im Krisenfall welche Entscheidungen trifft oder wie der Betrieb fortgeführt werden kann.
- **Ungeregelte Zusammenarbeit mit externen IT-Partnern:** Schnittstellen, Verantwortlichkeiten und Servicelevels sind nicht eindeutig festgehalten.

Solche Feststellungen sind keine Ausnahme, sondern die Regel – besonders bei gewachsenen IT-Umgebungen. Der Vorteil: Sie lassen sich meist mit überschaubarem Aufwand beheben, wenn Verantwortlichkeiten klar und Prozesse definiert sind.

Allgemeine Empfehlungen zur nachhaltigen Verbesserung

1. **Verantwortung klar definieren:** Benennen Sie eine Person, die für IT-Organisation und Informationssicherheit zuständig ist – intern oder extern.
2. **Bewusstsein fördern:** Führen Sie regelmäßige Schulungen oder kurze Awareness-Sessions für Mitarbeitende durch. Kleine Massnahmen erzielen grosse Wirkung.
3. **Back-ups automatisieren und testen:** Prüfen Sie mindestens zweimal jährlich die Wiederherstellung Ihrer Daten – nicht nur das Vorhandensein der Sicherung.
4. **Aktualität sicherstellen:** Halten Sie Betriebssysteme, Software und Sicherheitslösungen stets auf dem aktuellen Stand.
5. **Zugriffsrechte regelmäßig überprüfen:** Wer hat worauf Zugriff? Eine einfache Rechtematrix kann viel Klarheit schaffen.
6. **Notfallplanung üben:** Definieren Sie klare Abläufe und Verantwortlichkeiten für IT-Ausfälle, Cyberangriffe oder Datenverluste.
7. **Dokumentation pflegen:** Dokumentieren Sie Ihre IT-Umgebung, um Abhängigkeiten und Risiken jederzeit nachvollziehen zu können.
8. **Health-Check wiederholen:** Wiederholen Sie den Check regelmäßig, insbesondere nach organisatorischen oder technischen Veränderungen.

Diese Empfehlungen bilden den Kern einer

nachhaltigen IT-Governance – unabhängig von Unternehmensgrösse oder Branche. Sie schaffen Transparenz, erhöhen die Betriebssicherheit und stärken das Vertrauen von Kunden, Partnern und Aufsichtsstellen.

Fazit

Klarheit, Sicherheit und Orientierung

Ein IT-Health-Check ist kein Selbstzweck, sondern ein wirksames Steuerungsinstrument. Er zeigt, wo Sie heute stehen, und schafft die Basis für gezielte Verbesserungen – Schritt für Schritt, ohne die Ressourcen eines KMU zu überfordern.

Mit der Kombination aus **OBT Erfahrung in Revision und IT-Management und der DIN SPEC 27076** als methodischer Leitlinie erhalten Sie ein praxisnahe Werkzeug zur Sicherung Ihrer digitalen Stabilität.

So gelingt es Unternehmen **am und nicht nur im Unternehmen** zu arbeiten – mit einer IT, die funktioniert, schützt und mitwächst.

Autor: Andreas Kümpel



KMU-Leitfaden zur Selbstführung

Priorisieren im KMU-Alltag: So unterscheiden Unternehmer Wichtiges von Unwichtigem

Die Vielzahl und die Vielfalt von Aufgaben im Alltag von kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU) machen eine Priorisierung für Unternehmer unverzichtbar. Welche Tätigkeiten müssen sie selbst erledigen, und welche lassen sich delegieren? Antworten dazu liefert unser Leitfaden zur Selbstführung.

Der Alltag von Unternehmern ist vielseitig und zugleich anspruchsvoll: Mitarbeitende führen, mit Anspruchsgruppen verhandeln, die strategische und finanzielle Entwicklung sichern, den Vertrieb vorantreiben. Und täglich stehen viele weitere Aufgaben an. In KMU kommt oft hinzu, dass Geschäftsführer gleichzeitig Inhaber sind und verschiedene Rollen vereinen. Genau diese Vielfalt zeigt die Relevanz der Priorisierung auf. Die Priorisierung der Pendenden ist nicht nur eine wichtige, sondern auch eine schwierige Aufgabe. Ein praktischer Ansatz dazu ist die ABC-Analyse: A-Aufgaben sind unverzichtbar, B-Aufgaben wichtig, C-Aufgaben weniger relevant. Kennen Sie Ihre ABC-Aufgaben? Wie viel Ihrer Zeit investieren Sie in A-, B- und C-Aufgaben?

Feste Zeitfenster für Strategisches

In vielen KMU lässt sich zudem beobachten, dass dringende Aufgaben oft die langfristig wichtigen verdrängen und der operative Alltag so viel Raum einnimmt, dass strategische Überlegungen für die Zukunft zu kurz kommen. Daher lohnt es sich, im Kalender feste Zeitfenster für diese strategisch bedeutsamen Tätigkeiten zu reservieren.

Geht es um die Wichtigkeit der Aufgaben, möchten viele Geschäftsführer wachsender Unternehmen vermehrt am statt im Unternehmen arbeiten. Im Zentrum stehen dabei die zukünftige Unternehmensentwicklung und die Überlegung, die richtigen Dinge zu tun.

Wertvolle Not-to-do-Listen

Wer seine Kernaufgaben kennt, kann leichter Nein sagen und die Not-to-do-Liste füllen. Aufgaben können delegiert werden, sofern sie relevant für das Unternehmen sind und interne Kapazitäten vorhanden sind. Mitarbeitende übernehmen dadurch Verantwortung, entwickeln sich weiter und fühlen sich wertgeschätzt.

Eine weitere Hilfestellung bieten die Erkenntnisse des Monkey Management (basierend auf dem gleichnamigen Buch von Jan Roy Edlund): Mitarbeitende kommen ins Büro und möchten ihre Problemstellungen («Klammeraffen» auf ihren Schultern) loswerden. Die Gefahr besteht, dass diese Aufgaben auf Ihre Schultern springen. Fragen Sie daher Ihre Mitarbeitenden nach Lösungsvorschlägen. Neben der Zeitsparnis für Sie erhöht dies auch die Wertschätzung gegenüber Ihren Mitarbeitenden, da deren Meinung ernst genommen wird.

Gesamter KMU-Leitfaden zur Selbstführung

obt.ch/selbstfuehrung

Autoren: Christoph Brunner, Thomas Züger
und Dr. Alexander Fust

KI in der Business Software am Beispiel von Abacus

Seit über 38 Jahren ist OBT bereits Vertriebspartner der Abacus Business Software. In dieser Zeit hat sich viel in der Entwicklung getan, und nun befinden wir uns in einem weiteren grossen Veränderungsprozess, der die Arbeitsweise stark verändern wird.

Künstliche Intelligenz (KI) ist längst kein Zukunftsversprechen und kein Schlagwort mehr. Sie ist Realität – auch in der Business Software. Seit der Version 2025 von Abacus ist KI fest in die ERP-Lösung integriert. Sie hilft nicht nur bei der Dateneingabe, sondern auch bei der Analyse, Verarbeitung und Steuerung von Geschäftsprozessen. Der folgende Beitrag zeigt Ihnen, was das für Ihr Unternehmen bedeutet und wie Sie von dieser Entwicklung profitieren.

Eine neue Generation von Business Software

Seit Jahrzehnten dienen ERP-Systeme als Rückgrat der Unternehmensprozesse. Sie erfassen Daten, steuern Abläufe, sorgen für Transparenz und erhöhen die Effizienz eines Unternehmens. Mit der Integration von KI verschiebt sich der Fokus von der klassischen Datenerfassung hin zu einer Software, die Sprache, Absichten und Zusammenhänge versteht. Abacus hat diesen Schritt mit Abacus Intelligence vollzogen. Die KI ist direkt in die Business Software eingebettet und reagiert auf natürliche Spracheingaben. Damit wird die Interaktion mit der Software einfacher und direkter – das System versteht, was gemeint ist, und setzt die gewünschte Aktion selbstständig um. «Abacus Intelligence ist kein zusätzliches Werkzeug, sondern Teil der täglichen Arbeit geworden», erklärt Alexander Vegh, Chief Artificial Intelligence Officer (CAIO) bei Abacus. «Sie hilft, Routineaufgaben zu vereinfachen und Abläufe verständlicher und effizienter zu machen.» Auch mit der Ernennung eines Chief AI Officer (CAIO) in die Geschäftsführung macht Abacus klar: Künstliche Intelligenz ist nicht nur Technologie, sondern Teil der Unternehmens-DNA und strategischer Wegweiser für die nächsten Jahre.

Intent Management: Wenn die Software Absichten erkennt

Kern von Abacus Intelligence ist die sogenannte Intent Engine. Sie analysiert die Eingaben und erkennt, welche Handlung beabsichtigt ist. So genügt künftig eine einfache Anweisung wie «Buche 250 Franken auf Konto Büromaterial», und das System erstellt automatisch den korrekten Buchungssatz. Die Intent Engine ist bereits in einer breiten Palette an Abacus-Anwendungen vertreten. So können beispielsweise Absenzen per Chat gemeldet werden oder Auswertungen mit wenigen Klicks erstellt und abgerufen werden. Auch bei der Texterstellung oder Übersetzung unterstützt die KI. Diese Form der Interaktion ersetzt keine Fachkenntnisse, sie erweitert aber die Möglichkeiten – etwa durch die Automatisierung wiederkehrender Abläufe und das Anstoßen von Folgeprozessen.

Die nächsten Schritte

Mit der Version 2026 wird die künstliche Intelligenz noch tiefer in die Abacus Business Software integriert. Sie ist nicht mehr nur eine Ergänzung, sondern Teil des zentralen Funktionskerns. Damit werden Arbeitsprozesse nicht nur unterstützt, sondern aktiv mitgestaltet. Ein Beispiel ist das neue Werkzeug DeepAnalyze. Es nutzt künstliche Intelligenz, um Programmcodes zu erzeugen und damit individuelle Auswertungen oder Analyseprogramme in Sekunden zu erstellen. Die KI schreibt also den Code, mit dem Finanzdaten verarbeitet werden, führt jedoch keine eigenen Berechnungen durch. Dieser Ansatz stellt sicher, dass die Resultate auf den verlässlichen, geprüften Finanzdaten innerhalb der Abacus-Plattform basieren. «Mit DeepAnalyze lassen sich Codes dynamisch erzeugen, um Auswertungen oder Berichte situativ zu erstellen», erklärt Alexander Vegh. «Die KI rechnet nicht selbst, sondern erstellt die Programme, mit denen die gewünschten Ergebnisse berechnet werden.»

Weitere Anwendungsbereiche

Auch ausserhalb des Finanzbereichs wird die KI-Integration mit der Version 2026 sichtbar. Beispielsweise im Bestellwesen können Aufträge künftig direkt im Chat erfasst, bestätigt und versendet werden, ohne das Programm manuell zu öffnen. Zudem stehen sämtliche KI-Funktionen auch über die mobile App AbaClik AI zur Verfügung. AbaClik AI ist eine leistungsstarke Assistenz für Mitarbeitende, um etwa die Arbeitszeiten zu erfassen oder Belege wie Spesen oder Kreditoren freizugeben. So lassen sich Arbeitsprozesse ortsunabhängig anstoßen und Informationen erfassen.

Sprache als Schnittstelle

Ein besonderes Merkmal von Abacus Intelligence ist die Fähigkeit, Schweizerdeutsch zu verstehen.

Das Sprachmodell erkennt verschiedene Dialekte und kann Eingaben in Züritüütsch, Baseldytsch oder Wallisertitsch verarbeiten. So lassen sich beispielsweise Arbeitszeiten mündlich erfassen – auch mit Pausenangaben. Die KI wandelt die Eingabe in eine exakte Buchung um, ohne dass manuell nachbearbeitet werden muss.

Datenhoheit bleibt in der Schweiz

Die zunehmende Nutzung von KI wirft Fragen zum Datenschutz auf. Abacus hat sich bewusst für eine eigenständige Lösung entschieden: Die KI-Modelle werden im firmeneigenen Rechenzentrum im Tessin betrieben. Dadurch bleiben alle Daten in der Schweiz und unterliegen dem Schweizer Datenschutzgesetz. «Abacus verwendet keine Kundendaten zum Training und speichert auch keine Daten aus einer KI-Konversation ausserhalb des Kundensystems», betont Alexander Vegh. «Das Modell lernt nicht aus produktiven Informationen. Die Datenhoheit liegt vollständig beim Kunden.» Für Unternehmen, die mit sensiblen Finanz- und Personaldaten arbeiten, ist das ein wesentlicher Punkt.

Was das für Sie bedeutet

Künstliche Intelligenz ist keine Zukunftsvision, sondern Realität in der Abacus Business Software. Mit der Version 2026 wird künstliche Intelligenz fester Bestandteil des Arbeitsalltags. Sie verändert, wie Menschen mit ihrem ERP-System interagieren. Prozesse werden effizienter, sicherer und verständlicher. Die Daten bleiben in der Schweiz, der Mensch im Mittelpunkt.

Weitere Informationen unter: abacus.ch/abacus-intelligence

Glossar für Ihren Arbeitsalltag

Künstliche Intelligenz (KI)

Oberbegriff für Technologien, die menschliches Denken oder Handeln nachahmen – etwa durch Lernen aus Daten, Mustererkennung oder Sprachverarbeitung.

Maschinelles Lernen (ML)

Teilbereich der KI, bei dem Systeme selbstständig aus vorhandenen Daten lernen und ihre Ergebnisse im Laufe der Zeit verbessern, ohne explizit programmiert zu werden.

Deep Learning

Teilbereich des maschinellen Lernens. Dabei werden künstliche neuronale Netze mit vielen Schichten («deep») eingesetzt, um komplexe Muster in grossen Datenmengen zu erkennen. Deep Learning ist die Grundlage moderner Sprach-, Bild- und Analyse-systeme.

Large Language Model (LLM)

Ein Sprachmodell, das mit grossen Textmengen trainiert wurde. Es versteht natürliche Sprache, kann Fragen beantworten, Texte formulieren und Aufgaben interpretieren. Abacus setzt ein eigenes LLM ein, das im Schweizer Rechenzentrum betrieben wird.

Natural Language Processing (NLP)

Fähigkeit von Computern, natürliche Sprache zu verstehen, zu verarbeiten und zu erzeugen. Grundlage für Sprachsteuerung, Chatbots und Assistenzsysteme wie Abacus Intelligence.

Intent Engine

Technologie, die aus einer Spracheingabe die Absicht («Intent») des Users erkennt und die entsprechende Handlung im System ausführt (z.B. eine Buchung oder Datenabfrage).

Generative KI

Systeme, die neue Inhalte erzeugen können (z.B. Texte, Bilder oder Analysen) auf Basis bestehender Informationen. Diese Technologie bildet die Grundlage vieler moderner KI-Anwendungen.

Prompt

Eingabe oder Befehl, mit dem man ein KI-System steuert. Die Qualität der Antwort hängt stark davon ab, wie präzise der Prompt formuliert ist.

Cognitive Automation

Der Einsatz von KI, um Abläufe nicht nur zu wiederholen, sondern Entscheidungen zu unterstützen oder ganze Prozessketten selbstständig anzustossen.

Explainable AI (XAI)

Ansatz, der darauf abzielt, KI-Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Besonders wichtig in Bereichen wie Finanzen oder Personalwesen, wo Transparenz erforderlich ist.

Datensouveränität

Das Prinzip, dass ein Unternehmen jederzeit weiß, wo seine Daten gespeichert sind und wie sie verwendet werden. In der Schweiz ist dies ein zentraler Faktor bei KI-Systemen.

Autor: Roman Grob

Cyberrisiken im Griff – Sicherheit beginnt mit Bewusstsein

Cyberangriffe gehören heute zum Alltag. Kaum eine Woche vergeht, ohne dass ein Unternehmen Opfer von Phishing, Datendiebstahl oder Ransomware wird. Die Angriffsmethoden werden raffinierter, die Schadenssummen steigen – und selbst kleine oder mittelgroße Betriebe sind längst im Visier. Wer die Risiken kennt und gezielt managt, kann seine Organisation wirksam schützen.

Vom Risiko zur Verantwortung

Informationssicherheit ist längst kein reines IT-Thema mehr. Sie betrifft die gesamte Organisation – von der Geschäftsleitung über die Mitarbeitenden bis zu externen Partnern. Cyberrisiken zählen heute zu den größten Geschäftsrisiken weltweit. Ein erfolgreicher Angriff kann nicht nur Daten zerstören, sondern auch Vertrauen, Reputation und Produktivität gefährden.

Entscheidend ist, dass Unternehmen Verantwortung übernehmen: Risiken erkennen, bewerten und gezielt Massnahmen treffen. Dabei steht diese Fragen im Zentrum: Welche Informationen sind kritisch für den Geschäftsbetrieb – und wie werden sie geschützt?

Typische Gefahrenquellen

Die meisten Sicherheitsvorfälle beginnen dort, wo der Mensch auf Technik trifft. Ein Klick auf eine gefälschte E-Mail, ein unsicheres Passwort oder ein fehlendes Update – und schon ist die Tür geöffnet.

Zu den häufigsten Risiken gehören:

- Phishing und Social Engineering: Angreifer täuschen gezielt Mitarbeitende, um an vertrauliche Informationen oder Zugangsdaten zu gelangen.
- Ransomware: Schadsoftware verschlüsselt Daten und fordert Lösegeld – oft mit verheerenden Folgen.
- Datenverlust durch Fehlkonfigurationen oder Cloud-Missbrauch: Sensible Daten werden unbeabsichtigt öffentlich oder geraten in falsche Hände.

- Lieferkettenrisiken: Ein Schwachpunkt bei einem IT-Dienstleister oder Zulieferer kann ganze Geschäftsprozesse lahmlegen.

Ein wirksamer Schutz beginnt damit, diese Risiken zu verstehen und Prioritäten zu setzen.

Sicherheit mit System

Sicherheit entsteht nicht durch Zufall, sondern durch Struktur. Ein bewährtes Vorgehen orientiert sich an fünf Schritten:

1. Erkennen: Wo liegen die Werte, welche Bedrohungen bestehen, und wie gross ist das Risiko?
2. Schützen: technische und organisatorische Massnahmen (z.B. Zugangskontrollen, Verschlüsselung, Schulung).
3. Erkennen von n: Überwachung, Alarmierung und Protokollierung sicherheitsrelevanter Ereignisse.
4. Reagieren: ein klar definierter Incident-Response-Prozess, der schnell und koordiniert aktiviert werden kann.
5. Wiederherstellen: Back-ups und Notfallkonzepte, die den Betrieb rasch wieder ermöglichen.

Dieses Vorgehen – bekannt aus internationalen Standards wie ISO 27001 oder dem NIST Cybersecurity Framework – hilft, Risiken systematisch zu steuern und kontinuierlich zu verbessern.

Technologie allein reicht nicht

Viele Unternehmen investieren in Firewalls, Antivirenprogramme und Cloud-Sicherheit. Doch Technologie allein genügt nicht. Der wichtigste Schutzfaktor bleibt der Mensch.

Ein informierter Mitarbeitender ist oft die beste Firewall.

Regelmäßige Schulungen, realistische Phisingtests und klare Meldewege im Ernstfall sind entscheidend, um ein Sicherheitsbewusstsein im Alltag zu verankern.



Klarheit und Kultur schaffen

Unternehmen, die Cyberrisiken ernst nehmen, schaffen klare Verantwortlichkeiten und fördern eine offene Sicherheitskultur.

Fehler dürfen angesprochen werden, Vorfälle werden analysiert – nicht vertuscht.

So entsteht eine Organisation, die aus Erfahrungen lernt und widerstandsfähiger wird.

Gut zu wissen

Sicherheit ist kein Zustand, sondern ein Prozess

Cyberrisiken lassen sich nie vollständig vermeiden, aber sie lassen sich managen. Wer die eigenen Werte kennt, Risiken ernst nimmt und die Belegschaft sensibilisiert, schafft die Grundlage für langfristige Sicherheit – und damit für Vertrauen bei Kunden, Partnern und Mitarbeitenden.

«Informationssicherheit ist kein Projekt – sie ist eine Haltung.»

Autor: **Sven Durgiai**



Alle Inhalte der Kundeninformation der OBT Gruppe finden Sie auf obt.ch/kundeninformation2026

Die OBT Gruppe

OBT AG

Basel
Steinengraben 42 | 4051 Basel
+41 61 716 40 50

Brugg
Paradiesstrasse 15 | 5200 Brugg
+41 56 462 56 66

Lachen SZ
Oberdorfstrasse 61 | 8853 Lachen SZ
+41 55 451 69 00

Luzern
Pilatusstrasse 39 | 6003 Luzern
+41 41 227 30 70

Bern (Oberwangen)
Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE
+41 31 303 48 60

Rapperswil SG
Fischmarktplatz 9 | 8640 Rapperswil SG
+41 55 222 89 22

Schaffhausen
Rheinweg 9 | 8200 Schaffhausen
+41 52 632 01 50

Schwyz
Rubiswilstrasse 14 | 6431 Schwyz
+41 41 819 70 70

St.Gallen
Rorschacher Strasse 63 | 9004 St.Gallen
+41 71 243 34 34

Weinfelden
Bahnhofstrasse 3 | 8570 Weinfelden
+41 71 626 30 10

Zürich
Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
+41 44 278 45 00

Baker Tilly OBT AG
Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
+41 44 278 45 00

FIGAS Autogewerbe-Treuhand der Schweiz AG
FIGAS Revision AG
Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE
+41 31 980 40 50

Budliger Treuhand AG
Waffenplatzstrasse 64 | 8002 Zürich
+41 44 289 45 45

LEHMANN+PARTNER Informatik AG
Pilatusstrasse 39 | 6003 Luzern
+41 41 227 30 70

